

Die Marke

von Klaus Förster

Zur Wahl stehen (hauptsächlich) folgende Markenarten:

- **Wortmarke** RED BULL Red Bull

- **Wortbildmarke**

Theta Vision



- **Bild-Marke**

Möglich, aber schwierig: Sonderformen wie dreidimensionale Marke, Farbmarke, ...

Die Unterscheidungskraft ist das maßgebliche und unbedingte Kriterium für eine Marke! Diesen Begriff aus dem Markenschutzgesetz kann man am besten mit „**Prägnanz, Einzigartigkeit, Phantasiehaftigkeit**“ übersetzen. Damit eine Marke als Orientierungshilfe bzw. Abgrenzungsinstrument „funktioniert“, muss sie diese Unterscheidungskraft aufweisen.

Achtung: Die Marke muss nicht neu sein!

Die Anmeldung muss zusammen mit eigens ausgewählten Begriffen von **Waren oder Dienstleistungen** erfolgen („Klassifikation von Nizza“). Die Prüfung der Schutzfähigkeit erfolgt zwingend in Hinblick auf die Waren und Dienstleistungen.

Das **Verfahren**, dem günstiger Weise eine Recherche vorausgeht, gliedert sich in folgende Punkte:

- schriftliche Anmeldung (postalisch oder elektronisch)
- Formalprüfung
- Gesetzmäßigkeitsprüfung (Prüfung der Unterscheidungskraft)
- Registrierung oder Abweisung (Rekurs => Oberlandesgericht Wien)

Als Marke können geschützt werden:

- **absolute Fantasiebezeichnungen**
(zB. „MOZEFIX“ für „Fleisch- und Wurstwaren“)
- **relative Fantasiebezeichnungen**
(zB. „Mozartkugel“ für „Autoreifen“)
- banale Angaben mit **charakteristischer Grafik**,
wobei „charakteristisch“ bedeutet, dass sich die Grafik deutlich von dem unterscheiden/abheben muss, was am Markt üblich ist

Umgekehrt können als Marke nicht geschützt werden:

allgemein übliche, banale, beschreibende oder rein werbliche Angaben/Hinweise oder simple Grafiken.

Verkehrsgeltung ist die Ausnahme zur Regel (falls die Marke nicht von Haus aus geschützt werden kann) und bedeutet, dass sich das in Frage stehende Zeichen **vor der Anmeldung in ganz Österreich** als Unternehmenskennzeichen etabliert hat. Sie kann insbesondere (während des Anmeldeverfahrens) nachgewiesen werden durch: Werbematerialien, Kundenbestätigungen, Bestätigungen relevanter Interessensvertretungen, demoskopisches Gutachten. Wenn Verkehrsgeltung vom Prüfer:innen festgestellt wird, kann das Zeichen doch noch geschützt werden.

Die Marke **kostet** mindestens EUR 280,- (10 Jahre Schutz); ab der 4 Klasse dazu EUR 75,- pro weitere Klasse; unabhängig von der Markenart. Sie kann immer verlängert werden.

Schutz im Ausland kann (vereinfacht) erreicht werden nach dem

- Internationalen System (MMA/MMP)
- oder im Rahmen einer Unionsmarke (EU-Marke)

Beim **Internationalen System** wird – ausgehend von einem bestimmten Staat – die Markenmeldung an weitere, extra benannte Staaten aufgefächert und dort unabhängig von den anderen Staaten und nach eigenen Rechtsgrundlagen geprüft/registriert. Es kann daher insgesamt zu einer teilweisen Schutzzulassung kommen. Die Kosten hängen von den jeweiligen Staaten ab.

Weitere Informationen zum Internationalen System finden Sie hier:

<http://www.wipo.int/portal/en/index.html>

Die **EU-Marke** wird von einer eigenen EU-Behörde (EUIPO) geprüft; dort ist auch der Antrag einzubringen. Das EUIPO prüft nach sehr ähnlicher Rechtsgrundlage wie das österreichische Amt; die Entscheidung kann/darf anders ausfallen. Die Entscheidung gilt für die ganze EU, also auch für Österreich. Entweder die Marke wird (für die ganze EU) registriert oder nicht. Die Kosten beginnen bei EUR 850,-.

Weitere Informationen zur EU-Marke finden Sie hier: <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/>

Für alle Schutzarten gilt:

„Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ (Prioritätsprinzip)

Stichwort „Priorität“: Wenn in einem Staat (System) eine Marke angemeldet wird, kann bei einer Anmeldung in einem anderen Staat innerhalb von 6 Monaten der erste Anmeldetag geltend gemacht werden. Als wäre die spätere Anmeldung gleichzeitig mit der früheren erfolgt.

Praktische Aspekte:

- Als Anmeldender:in (spätere Markeninhaber:in) kommt eine natürliche oder juristische Person (zB. Verein, GmbH) in Frage. Bei diesem Rechtssubjekt liegen dann die (Marken)Rechte. Die „Persons-Werdung“ muss aber bei der Anmeldung bereits abgeschlossen sein. Man sollte sich auch gut überlegen, ob zB. ein Gesellschafter als natürliche Person oder die Gesellschaft Markeninhaberin sein soll. Eine spätere Übertragung der Rechte ist zwar möglich, aber mit Kosten – und vielleicht auch Streitereien – verbunden.
- Für die Anmeldung gibt es ein Formular, sie kann postalisch oder elektronisch (nicht per Mail!) eingebracht werden.
- Auf elektronischem Weg kann auch „fast track“ angemeldet werden, dann geht das Verfahren besonders schnell, man kann aber nur aus bestimmten Waren und Dienstleistungen auswählen. Diese sind aber in der Regel ausreichend.
- Mit der Anmeldung werden die Gebühren fällig, die so bald wie möglich gezahlt werden sollten (für „fast track“ ist eine sofortige Zahlung unerlässlich).
- (Beschreibende) Angaben das Produkt betreffend können Sie im geschäftlichen Verkehr (bei der Werbung) hinzufügen. In der Marke selbst ist dies kontraproduktiv!
- Die besten/durchschlagskräftigen Marken sind kompakte Phantasiewörter!

Allgemein: Hüten Sie sich vor

- Nachahmungen/Anlehnungen an fremdes geistiges Eigentum
- beschreibenden/täuschenden/unsittlichen Angaben oder Anlehnungen daran

Im Speziellen können diverse ältere Rechte einer jungen Anmeldung/Marke gefährlich werden (Löschungsanspruch, Unterlassungsanspruch, ...), insbesondere: ältere Marken, ältere Unternehmensbezeichnungen, ältere „Ursprungsbezeichnungen“, ältere Urheberrechte. Das jeweilige (ältere) Recht muss (in einem eigenen Verfahren) vom Inhaber des Rechts geltend gemacht werden.

Fragen richten Sie bitte an:

info@patentamt.at

klaus.foerster@patentamt.at